

(4) Tritt der Fall ein, dass ein Kind nach der regulären Öffnungszeit nicht abgeholt wird, erfolgt eine vorläufige Notaufnahme des Kindes in einer Einrichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 42 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes. Zu den damit für die Betreuung anfallenden Kosten werden die Eltern entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen herangezogen.

§ 4 Aufnahme des Kindes

(1) Der Besuch des Hortes ist freiwillig. Die Eltern entscheiden in freier Wahl über die Kindereinrichtung, in der sie ihr Kind betreuen lassen möchten; ein Rechtsanspruch auf einen Platz im Hort besteht jedoch nicht. Eltern und Träger sollen in gegenseitigem Einvernehmen versuchen, die für das Kind günstigste Lösung zu finden.

(2) Voraussetzung zur Aufnahme der Kinder in der Kindertageseinrichtung ist das Stellen eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Die Antragstellung erfolgt von den Eltern grundsätzlich bis zum 15. des Vormonats der Aufnahme. Der Aufnahmeantrag wird zum Ersten des Folgemonats wirksam.

(3) Folgende Personengruppen sollen bei der Vergabe eines Platzes vor allem berücksichtigt werden:

- Kinder von Berufstätigen, Studierenden und Auszubildenden
- Kinder von Familien, bei denen ein Elternteil oder beide Elternteile arbeitslos gemeldet sind und die an Ausbildungen, Weiterbildungen, Umschulungen u. ä. teilnehmen
- Kinder aus beengten und schlechten Wohnverhältnissen
- Kinder aus sozialgefährdeten Familien (in Absprache mit Landratsamt/Jugendamt)
- Kinder aus Familien mit behinderten Elternteilen.

(5) Über die Vergabe der Plätze im Hort entscheidet die Elterninitiative. Die Entscheidung wird den Eltern in der Regel am Tag der Antragstellung in der Kindertageseinrichtung durch die Leiterin mündlich mitgeteilt.

(6) Bei Wiederholung der 4. Klasse ist bei Bedarf von den Eltern ein erneuter Antrag auf Verlängerung der Hortbetreuung bei der Elterninitiative zu stellen.

§ 5 Betreuungszeit

(1) Der individuelle Betreuungszeitraum der Kinder wird durch Absprache zwischen Eltern und Leitung des Hortes im Rahmen der Öffnungszeiten festgelegt. Es besteht die Möglichkeit der Betreuung für maximal 5 h bzw. 6 h. Die Betreuungszeit für maximal 5 h beginnt 11:00 Uhr und endet spätestens 16:00 Uhr. Eine Frühhortbetreuung ist ausschließlich bei einem Betreuungsvertrag über 6 h möglich.

(2) Voraussetzung für die Festlegung der Betreuungszeit ist das Ausfüllen eines Staffelantrages bei der Aufnahme. Der Staffelantrag wird zum Ersten des Folgemonats wirksam.

(3) Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindertageseinrichtungen regelmäßig besuchen und der angegebene Betreuungszeitraum nicht überschritten wird. Bei Überschreitung der Betreuungszeit können die dadurch entstehenden Kosten den Eltern in Rechnung gestellt werden.

(4) Muss ein Kind aus Krankheits- oder anderen Gründen der Kindertageseinrichtung fernbleiben, ist die Leitung der Kindertageseinrichtung hierüber bis 07:30 Uhr zu informieren.

§ 6 Abmeldung des Kindes

(1) Die Abmeldung eines Kindes hat in schriftlicher Form bis jeweils zum 15. des Vormonats an die Leiterin des Hortes zu erfolgen. Die Abmeldung wird zum Ersten des Folgemonats wirksam.

(2) Eine Abmeldung bis zu zwei Monaten Dauer und eine unmittelbar daran anschließende Anmeldung ist grundsätzlich nicht möglich.

(3) Bei vorläufigen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gemäß §§ 42, 43 Kinder- und Jugendhilfegesetz, Sozialgesetzbuch VIII, ist bei der schriftlichen Abmeldung die Einhaltung einer Frist nicht notwendig; die Abmeldung gilt ab sofort.

(4) Die Berechtigung zum Besuch des Hortes endet grundsätzlich, wenn die Eltern mit der Bezahlung der Elternbeiträge zwei Monate im Rückstand sind oder das Kind zwei Monate unentschuldig der Kindertageseinrichtung fern bleibt.

(5) Eine erneute Aufnahme im Hort erfolgt erst, wenn kein Zahlungsrückstand mehr für den bisherigen Besuch des Hortes besteht.

§ 7 Gastkinder

Der Hort kann in begründeten Fällen auch solche Kinder betreuen, die ansonsten anderweitig betreut werden. Diese Kinder werden als Gastkinder aufgenommen. Die Aufnahme als Gastkind erstreckt sich über einen Zeitraum bis maximal **vier** Wochen.

§ 8 Elternbeitrag

(1) Die Elternbeiträge werden vom Verein auf der Basis der geltenden Stadtratsbeschlüsse festgesetzt.

(2) Der Elternbeitrag ist für jeden Monat zu zahlen, in dem das Kind in der Kindertageseinrichtung angemeldet ist.

(3) Der Elternbeitrag wird als Gebühr entsprechend der Gebührenregelung (Anlage) erhoben. Er bemisst sich nach der Anzahl der vereinbarten Betreuungsstunden.

(4) Erfolgt die Abmeldung gemäß § 6 Abs. 1 verspätet, haben die Eltern **grundsätzlich** den Elternbeitrag für den folgenden Monat noch zu entrichten.

(5) Erfolgt in begründeten Fällen die Aufnahme bzw. die Abmeldung aus einer Kindertageseinrichtung nicht zum Ersten des Monats, so ist nur für die Tage des Monats, an denen das Kind betreut wurde, anteilig der Elternbeitrag gemäß Abs. 3 zu entrichten.

(6) Eltern, deren Kinder als Gastkinder nach § 7 in der Kindertageseinrichtung angemeldet sind, haben den entsprechenden Elternbeitrag für Gastkinder zu entrichten.

(7) Die Betreuung von Hauskindern im Hort während der Ferienzeit ist nur für einen Zeitraum von zwei oder vier zusammenhängenden Wochen möglich. Für den Zeitraum von zwei Wochen ist der halbe Elternbeitrag, für den Zeitraum von vier Wochen ist der volle Elternbeitrag gemäß Abs. 3 zu entrichten. Die zusätzlichen Kosten für etwaige Ferienangebote sind durch die Erziehungsberechtigten zu tragen.

(8) Die Eltern haften als Gesamtschuldner und verpflichten sich zur regelmäßigen Zahlung des Elternbeitrages. Der Elternbeitrag wird jeweils zum 15. des laufenden Monats fällig. Die Zahlung der Elternbeiträge erfolgt in Form des Einzugsverfahrens.

(9) Alle auftretenden Veränderungen, die sich auf die Berechnung des Elternbeitrages auswirken können, sind grundsätzlich bis zum 15. des Vormonats im Hort anzuzeigen und werden jeweils zum 1. des Folgemonats wirksam. Veränderungen bezüglich des Namens, der Anschrift, der Familienverhältnisse und der Bankverbindung sind ebenfalls umgehend meldepflichtig.

§ 9 Regelung in Krankheitsfällen

(1) Die Eltern sind verpflichtet, der Einrichtung jede Erkrankung des Kindes, jeden Fall einer übertragbaren (ansteckenden) Krankheit in der Familie sowie den Befall mit Läusen und anderem Ungeziefer unverzüglich mitzuteilen.

(2) Kinder, die an einer übertragbaren (ansteckenden) Krankheit leiden, dürfen die Einrichtung nicht besuchen. Vor der Wiederaufnahme bedarf es eines ärztlichen Attestes. Kinder, die krankheits- oder ansteckungsverdächtig sind, dürfen die Einrichtung nur auf Grund einer ärztlichen Entscheidung besuchen.

(3) Die Beschäftigten der Kindertageseinrichtung sind grundsätzlich nicht verpflichtet, den Kindern von Eltern mitgegebene Medikamente zu verabreichen. Ausnahmen sind nur möglich, wenn die Eltern eine schriftliche Anweisung über die Verabreichung von Medikamenten an die Leitung der Kindertageseinrichtung geben und die Anwendung ohne Schwierigkeiten erfolgen kann.

(4) Wenn die Kinder während der Zeit Ihres Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung erkranken, werden die Eltern – auch am Arbeitsplatz – unterrichtet. In dringenden Fällen, z. B. bei akuten Erkrankungen und Nichterreichbarkeit der Eltern, wird durch die Kindertageseinrichtung eine ärztliche Notversorgung eingeleitet.

(5) Stellen Mitarbeiter der Kindertageseinrichtung bei einem Kind erhebliche körperliche, geistige oder seelische Störungen bzw. Schäden fest, fordert die Leitung der Kindertageseinrichtung die Eltern zur Klärung der Situation auf.

geseinrichtung die Eltern auf, das Kind einer Beratungsstelle oder dem Gesundheitsamt vorzustellen. Kommen die Eltern dieser Aufforderung auch nach wiederholten Aufforderungen nicht nach, wird der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe benachrichtigt.

§ 10 Aufsicht

(1) Die Aufsichtspflicht durch den Hort beginnt mit Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte und endet bei der Übergabe des Kindes an den Erziehungsberechtigten bzw. an eine schriftlich berechnigte dritte Person sowie beim Verlassen des Hortes, wenn das Kind den Heimweg ohne Begleitung antritt.

(2) Auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Pflicht zur Aufsicht allein den Eltern. Soll das Kind den Heimweg ohne Begleitung antreten, ist hierfür der Leitung der Kindertageseinrichtung eine entsprechende schriftliche Erklärung der Eltern zu übergeben. Ebenso ist der Leitung der Einrichtung schriftlich mitzuteilen, wenn das Kind von anderen als in der Kindertageseinrichtung vermerkten Personen abgeholt wird. Zum Schutz des Kindes ist eine strenge Einhaltung dieser Regelung erforderlich.

§ 11 Elternmitwirkung

Die Mitwirkung der Eltern kommt durch die Elternversammlung und durch den Elternbeirat zum Ausdruck. Die Elternversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Der Elternbeirat wird von der Elternversammlung gewählt. Er besteht aus mindestens soviel Mitgliedern, wie es Gruppen in der Kindertageseinrichtung gibt. Er unterstützt die Aufgaben der Kindertageseinrichtung und fördert die Zusammenarbeit der Einrichtung mit allen Erziehungsberechnigten.

Die Elternarbeit beinhaltet pro Betreuungsjahr 3 Pflichtarbeitsstunden pro Familie. Der Bedarf der Pflichtarbeitsstunden wird zu Beginn eines Betreuungsjahres in Abhängigkeit von den anstehenden Arbeiten und der Anzahl der Familien festgesetzt. Eltern, die im Elternrat Aufgaben übernehmen und Eltern, die im Vorstand Aufgaben übernehmen, sind von den Pflichtstunden befreit. Die geleisteten Arbeitsstunden werden jährlich überprüft. Nicht geleistete Arbeitsstunden werden zu einem Stundensatz von 7,50 Euro in Rechnung gestellt.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.07.2014 in Kraft.

Pirna, 01.06.2014

Anlage

Tabelle Gebührenverzeichnis